



Register 16

**Höchstspannungsleitung
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1
BBPIG („Ultranet“)
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststel-
lungsverfahren für den Abschnitt
Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim**

**Belang: Öffentliche Sicherheit (Kampfmittel/ Ver-
dachtsflächen)**

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Kampfmittel und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen	3

1 Aufgabenstellung

Gemäß Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur für die Planfeststellung vom 30.11.2022 ist in den vorzulegenden Unterlagen nach § 21 NABEG als Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen betreffend das Vorhaben darzulegen.

Notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind mit der Umsetzung des Vorhabens im gegenständlichen Abschnitt „Pkt Koblenz – Pkt. Marxheim“ nicht verbunden.

2 Kampfmittel und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen wird nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses auch noch eine Baugrunderkundung der - Ersatzneubaumaststandorte stattfinden. Im Rahmen derer werden die geplanten Maststandorte dahingehend überprüft, ob Kampfmittel im Boden vorhanden sind. An Rückbaumaststandorten erfolgt keine Baugrunderkundung oder Überprüfung, ob Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Prüfung durch die zuständige Landesbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz. In Hessen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Landesbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt. Vor Baubeginn wird auf Veranlassung der Vorhabenträgerin eine entsprechende Luftbildauswertung durchgeführt.

Bei einer möglichen Kontamination als Ergebnis der Luftbildauswertung wird eine Tiefensondierung durch den beauftragten, zertifizierten Kampfmittelräumdienst vorgenommen.

Bei einer positiven Kontamination als Ergebnis der Tiefensondierung wird die zuständige Landesbehörde informiert und diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise.